

Kollege Deppe bereits ausgeführt – um etwas ganz anderes geht.

Das zeigt sich auch daran, dass das Thema der invasiven Arten von vielen AfD-Fraktionen aufgegriffen wird. Das scheint ein Lieblingsthema von Ihnen zu sein. In Wirklichkeit geht es Ihnen nur darum, fremdenfeindlich agieren zu können.

Folgendes gibt mir in dem Zusammenhang zu denken: Ich habe mir Ihren ersten Antrag aus dem Jahr 2018 noch einmal angeguckt. Daran kann man die Entwicklung Ihrer Partei im Vergleich gut ablesen. Der erste Antrag war in der Wortwahl noch deutlich, deutlich, deutlich gemäßigter. Dieser Antrag zeigt, dass Sie sich radikalisiert haben, wie sich Ihre Partei insgesamt radikalisiert hat. Es ist schade, dass Sie hier in den Landtag invadiert sind. – Vielen Dank.

(Beifall von der SPD, der CDU und von Dr. Werner Pfeil [FDP])

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Herr Abgeordneter Rüße. – Als nächste Rednerin hat für die Landesregierung in Vertretung für Frau Ministerin Heinen-Esser Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen das Wort. Bitte sehr, Frau Ministerin.

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin für Kultur und Wissenschaft: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Der Weltbiodiversitätsrat hat am 6. Mai in Paris in seiner globalen Gesamtübersicht zum Zustand der biologischen Vielfalt bestätigt, dass die gezielte Einführung oder die unbeabsichtigte Einschleppung von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten weltweit eine erhebliche Gefährdungsursache für die einheimische Fauna und Flora darstellt.

Aus diesem Grund gibt es seit 2015 die in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar geltende europäische Verordnung zum Schutz gegen invasive gebietsfremde Arten. Diese Verordnung ist neben der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinie zum Schutz von Flora, Fauna und Habitat ein weiteres zentrales Rechtsinstrument für die Erhaltung der Biodiversität.

Die Umsetzung dieser Verordnung wird auf allen Ebenen unseres Staates wahrgenommen. Wir benötigen hier also wirklich keinen Aktionismus, sondern ein Vorgehen mit Augenmaß.

Für die weitverbreiteten Arten sind von den Behörden sogenannte Managementmaßnahmen nach Art. 19 der Verordnung erarbeitet worden, die auch eine Kosten-Nutzen-Analyse und die Auswirkungen auf Nichtzielarten in den Blick nehmen, um aus naturschutzfachlicher Sicht eine Prioritätensetzung zu erreichen.

Des Weiteren bedarf es keines Anreizsystems für Jägerinnen und Jäger zur verstärkten Bejagung invasiver Neozoen. Einige der auf der Unionsliste stehenden Arten wie Waschbär, Marder, Hund und Nilgans sind bereits heute jagdbare Arten in Nordrhein-Westfalen. Das gilt auch für Bisam und Nutria.

Bei anderen Wirbeltierarten muss für eine Entscheidung zugunsten tödlicher Maßnahmen gemäß § 17 Nr. 1 Tierschutzgesetz ein vernünftiger Grund vorliegen. Ob ein solcher Grund vorliegt, ist anhand einer Güter- und Interessensabwägung im Einzelfall zu prüfen. – Vielen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Vizepräsidentin Angela Freimuth: Vielen Dank, Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vor, sodass wir am Schluss der Aussprache sind und zur Abstimmung kommen können.

Wir stimmen über die Empfehlung des Ältestenrates ab, den **Antrag Drucksache 17/7906** an den **Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** – federführend – sowie an den **Verkehrsausschuss** zu **überweisen**. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen dann im federführenden Ausschuss in öffentlicher Sitzung erfolgen. Ist jemand gegen diese Überweisungsempfehlung? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist auch nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige Überweisung dieses Antrags fest.

Ich rufe auf:

5 Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/7320

Beschlussempfehlung und Bericht
des Innenausschusses
Drucksache 17/7931

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (siehe Anlage 1).

Wir können nunmehr unmittelbar zur Abstimmung kommen. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/7931, den Gesetzentwurf Drucksache 17/7320 in der Fassung der Beschlüsse des Aus-

schusses anzunehmen. Somit lasse ich nun abstimmen über die Beschlussempfehlung Drucksache 17/7931 und nicht über den Gesetzentwurf. Ich darf fragen, wer dieser Beschlussempfehlung zustimmen möchte. – Das sind die Abgeordneten der Fraktion der CDU, der Fraktion der FDP, der Fraktion der AfD sowie der fraktionslose Abgeordnete Langguth. – Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Bei Enthaltung der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist damit der **Gesetzentwurf Drucksache 17/7320 in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet.**

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Erhöhung der Transparenz von Veranstaltergemeinschaften des lokalen Hörfunks (Lokalhörfunk-Transparenzgesetz NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/7907

erste Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Reden auch zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll zu geben. (*siehe Anlage 2*).

Damit sind wir unmittelbar bei der Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/7907 an den Ausschuss für Kultur und Medien**. Ich darf fragen, ob es Gegenstimmen zu dieser Überweisungsempfehlung gibt. – Das ist nicht der Fall. Enthaltungen? – Dann ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

7 Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/6611 – Neudruck

Beschlussempfehlung und Bericht
des Hauptausschusses
Drucksache 17/7932

zweite Lesung

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Fraktion der CDU dem Abgeordneten Hagemeier das Wort.

Daniel Hagemeier (CDU): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Heute steht das Umsetzungsgesetz zum Dritten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages in Nordrhein-Westfalen zur Abstimmung.

Die Regulierung des Glücksspiels ist ein Thema, das politisch über Jahre begleitet wurde und auch noch weiter begleitet werden muss. Über den vorliegenden Gesetzentwurf haben wir in mehreren Ausschusssitzungen diskutiert – meistens konstruktiv, wie ich an dieser Stelle positiv erwähnen möchte – und am 26. September im Rahmen einer Expertenanhörung externen Sachverständigen zurate gezogen.

Hinweise aus der Anhörung haben wir im Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP aufgegriffen und einige Klarstellungen vorgenommen. Insbesondere die Kompetenz für die Bekämpfung von Geldwäsche verbleibt weiterhin bei den Bezirksregierungen.

Die Landesregierung geht das Problem der Geldwäsche mit Entschlossenheit an und möchte dafür die optimalen Voraussetzungen schaffen. Erfreulicherweise ist der Änderungsantrag einstimmig angenommen worden und in den Gesetzentwurf eingeflossen.

Ein weiteres uns – und auch mir persönlich – wichtiges Thema ist der Spielerschutz. Ein effektiver und kohärenter Spielerschutz ist der Ausgangspunkt unserer Arbeit im Bereich der Glücksspielregulierung. Deswegen ist mit den vorliegenden Regelungen der Schutz Minderjähriger und Suchtgefährdeter auch weiterhin gewährleistet.

Wir sind insbesondere Frau Ilona Fächterschnieder, der Leiterin der Landeskoordinierungsstelle Glücksspielsucht, für ihre Hinweise in der Anhörung dankbar, die sicherlich in unsere weitere Arbeit einfließen werden.

Zurück zu den Grundlagen: Basis der Regulierung des Glücksspielwesens ist derzeit ein Staatsvertragsentwurf zum Glücksspielwesen in Deutschland. Dieser Staatsvertrag ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Nach § 10a Glücksspielstaatsvertrag können derzeit im Rahmen einer befristeten Experimentierklausel länderübergreifend gültige Konzessionen für das Anbieten von Sportwetten erteilt werden. Der Staatsvertrag kann jedoch an dieser Stelle nicht umgesetzt werden.

Daher sieht der Änderungsantrag im Wesentlichen vor, dass die Kontingentierung der Sportwettenkonzessionen auf 20 für die Dauer der Experimentierphase aufgehoben wird. Art. 2 des Ausführungsgesetzes enthält die erforderlichen Änderungen. Neben Änderungen, die sich aus Vergaben der Rechtsprechung ergeben, müssen insbesondere die Erlaubnisvoraussetzungen für die Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst werden. Sie ähneln nunmehr derjenigen für Spielhallen.

Anlage 1

TOP 5 – Gesetz zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze – zu Protokoll gegebene Reden

Dr. Christos Georg Katzidis (CDU):

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden notwendige Änderungen an drei Stellen vorgenommen.

1. Stelle Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.04.2018 (2 BvL 10/16) sowie der Befristung des Gesetzes bis zum 31.12.2019 ist eine frühzeitige Novellierung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst nötig.

In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wird die Regelung des Status des Hochschulkanzlers nach brandenburgischem Hochschulrecht in einem Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Verstoßes gegen das Lebenszeitprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz für verfassungswidrig erklärt.

Da auch die Führungsämter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung seit 2005 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit angestellt sind, muss das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts entsprechend verändert werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die Ämter der Vizepräsidentin, der Kanzlerin und die Abteilungsleitungen von „Beamtenverhältnissen auf Zeit“ in „Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit“ umgewandelt.

Lediglich das Amt des Präsidenten kann als herausgehobenes Führungsamt weiterhin als Beamtenverhältnis auf Zeit bestehen bleiben.

Darüber hinaus fehlt im Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst bislang eine Höchstaltersgrenze für die Einstellung der Professorinnen und Professoren.

Dieses wird in dem Gesetzesentwurf durch den Verweis auf § 39a Hochschulgesetz NRW auf Vollendung des 50. Lebensjahres festgelegt.

Die allgemeine Hochschulentwicklung tendiert heutzutage zu dem Begriff „Hochschule“.

Dieser Tendenz trägt dieser Gesetzentwurf ebenfalls Rechnung.

Zudem soll das Wort „Polizei“ integraler Bestandteil des Namens der Hochschule werden, um die maßgebliche Bedeutung der Hochschule für die polizeiliche Ausbildung deutlich zu machen.

Anders als die SPD in ihrem Änderungsantrag fordert, verzichten wir hier explizit auf die Erwähnung des Sitzes der Hochschule für Polizei und öffentliches Verwaltung Nordrhein-Westfalen, da die Fachhochschule dezentrale Strukturen und viele Standorte hat.

Da es momentan so scheint, als würde das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst eine dauerhafte Regelung der rechtlichen Verhältnisse der drei Fachhochschulen werden, wird mit dieser technischen Novelle zugleich die Entfristung des FHGöD vorgenommen.

2. Stelle Landesbesoldungsgesetz

In den vergangenen neun Jahren sind die Anforderungen an die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erheblich gestiegen.

Um den höheren Aufwand der Leitungsaufgaben an der Fachhochschule entsprechend anzuerkennen und zu honorieren, wird die Besoldung der Stelle der Kanzlerin an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung von A16 auf B2 sowie die Besoldung der Stelle der Vizepräsidentin von B2 auf B3 angehoben.

Damit wollen wir unseren Dank und unseren Respekt für diese Aufgabe zum Ausdruck bringen.

3. Stelle Beamtenversorgungsrecht

Hier wird den Dienstherren in NRW die Möglichkeit geschaffen, ihre europarechtliche Verpflichtung zur Meldung von Dienstunfalldaten in einem einheitlichen Meldeverfahren über die Unfallkasse NRW erfüllen zu können.

Außerdem würde zum Ende des Jahres die versorgungsrechtliche Sonderregelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auslaufen.

Um dem erheblichen Personalbedarf im öffentlichen Dienst gerecht zu werden, wird dieses um weitere 5 Jahre verlängert.

Da die im Gesetzesentwurf vorgenommenen Änderungen technisch sinnvoll und notwendig sind, wird die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses sowie der Beschlussempfehlung des Innenausschusses zustimmen.

Hartmut Ganzke (SPD):

Die SPD Fraktion wird sich bei diesem vorgelegten Gesetzentwurf enthalten.

Richtig ist, dass Inhalt der Änderungen im Gesetz zu einem großen Teil sprachlicher oder redaktioneller Art sind, die eine Überarbeitung als notwendig erachten.

Jedoch ist bei einer Gesetzesänderung immer dann genau hinzusehen, wenn vorher vorhandene Normen oder auch Teile dieser Normen aus dem Gesetz gestrichen werden.

So verhält es sich auch hier mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

War im geltenden Gesetz noch klar normiert, dass es sich bei der Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung – eine der größten Hochschulen im europäischen Vergleich – um die Fachhochschule „in Gelsenkirchen“ handelt, so ist diese Bezugnahme im vorliegenden Gesetzentwurf, ohne nachvollziehbare Begründung, gestrichen worden.

Im Innenausschuss wurde der seitens unserer Fraktion gestellte Änderungsantrag, der die Wiederherstellung des Ursprungstextes zum Inhalt hatte, abgelehnt – ebenfalls mit nicht überzeugenden Gründen.

Daher wird sich die SPD Fraktion bei der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

Marc Lürbke (FDP):

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2BvL 10/16) ist völlig klar, dass eine Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vonnöten ist. Dieser Urteilslage kommen wir als Landesregierung nach.

Wie durch das BVerfG festgestellt, ist eine Anpassung in Hinblick auf die Beamtenverhältnisse des Kanzlers, Vizepräsidenten sowie der Abteilungsleitung notwendig. Eine Verbeamtung auf Zeit ist in diesem Kontext schlicht und ergreifend nicht zielführend und dient nicht der Sache, da die Unabhängigkeit und Neutralität des Kanzlers im Beamtenverhältnis auf Zeit nicht gewährleistet werden können. Somit ist die Anpassung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit erforderlich.

Darüber hinaus werden die Namen der Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Innern künftig an die Begrifflichkeit „Hochschule“ angeglichen. Dies geschieht aus der Notwendigkeit heraus, den beiden Hochschulen die Bedeutung zukommen zu lassen, die sie verdienen. Eine Aufwertung unterstreicht die wichtige Rolle, die beide FHöVs für die Gesellschaft tragen, da angehende Polizisten, Verwaltungs- sowie Finanzbeamte oder Rechtspfleger hier die Kenntnisse und Fähigkeiten erlernen, die sie für die Bewältigung ihrer späteren Aufgaben benötigen.

Und diese Fähigkeiten dienen nach ihrer Ausbildung der gesamten Gesellschaft.

In Anpassung an die allgemeine Entwicklung im Rahmen des Bologna-Prozesses sollten auch die Fachhochschulen der Finanzen und für öffentliche Verwaltung mit der Zeit gehen und unter „Hochschule“ firmieren können. Dies ist der für junge Menschen gängige Begriff, während die Verwendung des Begriffs „Fachhochschule“ immer seltener wird und nicht dem Umstand Rechnung trägt, dass auch das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2010 festgestellt hat, dass sich im Rahmen des Bologna-Prozesses Annäherungen zwischen Universitäten und Fachhochschule ergeben haben. Die Bezeichnung als „Hochschule“ bringt dies zum Ausdruck und bringt die Wertigkeit einer solchen Hochschulausbildung stärker zum Ausdruck. Der öffentliche Dienst und insbesondere die Polizei NRW sind ein attraktiver Arbeitgeber, der im Wettbewerb um junge Nachwuchskräfte mithalten kann und muss.

Wie bereits in den vergangenen Wochen im Innenausschuss sowie Wissenschaftsausschuss dargelegt, ist eine Anpassung des Namens der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in „Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“ richtig. Auf dieser Hochschule werden nun mal auch Polizisten ausgebildet, und damit ist das Ganze nicht nur eine Frage des Respekts gegenüber der Polizeiausbildung, sondern auch eine Frage der Transparenz. Die Umbenennung trägt die maßgebliche Bedeutung für die polizeiliche Ausbildung nach außen und unterstreicht den Respekt, der der Ausbildung von Polizisten und anderer Verwaltungsbeamter zukommen muss. Zurecht wird ausgeführt, dass auch die Polizei Teil der Verwaltung Nordrhein-Westfalens ist – dies wird mit der Umbenennung nicht in Abrede gestellt. Die Umbenennung trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass für Bürger und potentielle Nachwuchskräfte verständlicher wird, dass an einer „Hochschule der öffentlichen Verwaltung“ eben auch Polizistinnen und Polizisten ausgebildet werden. Die Kritik der Fraktion der Grünen im Innenausschuss war insofern erschreckend theoretischer Natur – eine Verhaltensweise, die man aus dieser Richtung im Umgang mit polizeilichen Fragestellungen jedoch mittlerweile gewöhnt ist.

Der Änderungsantrag der SPD wurde mit Stimmen von Grünen, CDU, FDP und AfD abgelehnt. Zu Recht! Denn die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung verfügt über eine dezentrale Struktur, bildet im und für das ganze Land NRW aus und eben nicht nur in und für Gelsenkirchen.

Die vorgeschlagenen Änderungen kommen demnach nicht nur dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nach, sondern steigern gleichzeitig

die Attraktivität des öffentlichen Arbeitgebers, die aus Gründen der demografischen Veränderung gesteigert werden muss, und sorgen für Verständlichkeit und Transparenz.

Verena Schäffer (GRÜNE):

Der Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs der Landesregierung für die Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst betrifft ein Thema, das uns allen sehr am Herzen liegen sollte, weil es so wichtig ist: die Ausbildung für den öffentlichen Dienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Seit mehr als 40 Jahren wird der gehobene Dienst der Kommunalverwaltung, der staatlichen Verwaltung und der Polizei des Landes NRW an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ausgebildet. Sie ist damit wesentlich für die Gewährleistung einer hohen Qualität an Verwaltungsarbeit vor Ort in den Kommunen als auch in Teilen der Verwaltung des Landes.

In der vergangenen Sitzung des Innenausschusses habe ich es schon angekündigt, wir werden dem geänderten Änderungsgesetz nicht zustimmen können und uns der Stimme enthalten.

Der Gesetzentwurf sieht teilweise notwendige Änderungen vor, die sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem vergangenen Jahr ergeben.

Sie macht es erforderlich, dass die Ämter der Kanzlerin bzw. des Kanzlers und die Ämter der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Fachhochschule von Beamtenverhältnissen auf Zeit in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umgewandelt werden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Entfristung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vor, was wir entschieden ablehnen. Zuletzt wurde das Gesetz Ende 2010 inhaltlich geändert. Seitdem sind neun Jahre vergangen. Die Befristung des Gesetzes bis zum Ende dieses Jahres wurde zuletzt 2014 um fünf Jahre verlängert. Ziel der Befristung ist es, dass das Gesetz inhaltlich überprüft und erforderlichenfalls novelliert wird. Dass sich eine Novelle geradezu aufdrängt, zeigen unter anderem die Verweise auf das seit Ende 2006 außer Kraft getretene Hochschulgesetz 2004. Indem die Koalitionsfraktionen nun die Befristung streichen, entfällt der Druck, sich ernsthaft mit dem Gesetz auch inhaltlich zu befassen. Und wir haben die Sorge, dass eine Novellierung auf die lange Bank geschoben wird.

Wir halten es für falsch, dass das Wort „Polizei“ in den Namen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung aufgenommen wird. Die Polizei ist wie alle anderen Bereiche gleich zu behandelnder Teil der öffentlichen Verwaltung. Dass ihr durch die

Aufnahme in den Namen der Fachhochschule eine Sonderrolle zugeschrieben werden soll, konnte bisher noch kein Vertreter der Landesregierung oder der Koalitionsfraktionen plausibel erklären. Es gibt dafür auch einfach keinen Grund.

Ebenso ist die Namensänderung von Fachhochschule in Hochschule unbegründet. Große Fachhochschulen wie diejenige in Bielefeld und in Münster treten bewusst als Fachhochschulen auf, weil diese Hochschulform in Deutschland etabliert und ein „Markenzeichen“ ist. Dies sieht offensichtlich auch die „Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen“ in Bad Münstereifel so. Von „allgemeiner Hochschulentwicklung“ zu sprechen wie in der Begründung des Gesetzentwurfs, ist denkbar vage und unpräzise.

Mit den Namensänderungen werden vermutlich auch nicht unerhebliche Kosten für neue Hinweisschilder, Werbemittel, Dokumente, Briefbögen, Urkunden, Prüfungsunterlagen, Siegel, Stempel usw. einhergehen, und nicht zu vergessen die zwangsläufige zusätzliche Verwaltungsarbeit. Das ist angesichts der hohen Auslastung der Verwaltung wegen eines Höchststands an Studierendenzahlen unseres Erachtens nicht zu vertreten.

Helmut Seifen (AfD):

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Dienste (FHGöD – Drucksache 17/7320) wurde im Wissenschaftsausschuss am 6. November 2019 behandelt. Der Entwurf zielt auf eine vom höchsten deutschen Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, eingeforderte Gesetzesänderung, bei der unter anderem die Stellung des Hochschulkanzlers gestärkt wird, indem er von einem Beamtenverhältnis auf Zeit in ein unbegrenztes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufsteigt.

Aufgrund des „technisch“-administrativen Charakters des Gesetzesentwurfs entzog sich der Entwurf im Ausschuss einer kontroversen Diskussion. Wir gehen davon aus, dass seine Verfassungsmäßigkeit gesichert ist, und danken den Mitarbeitern des Ministeriums für ihre Vorbereitungen dazu.

Seitens meiner Fraktion bestehen keine Bedenken oder Vorbehalte gegenüber dem vorliegenden Entwurf. Wir stimmen ihm deswegen zu und hoffen, dass er in Karlsruhe positive Resonanz finden wird.

Herbert Reul, Minister des Innern:

Mit dem Gesetzentwurf des Gesetzes zur Änderung des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst und weiterer Gesetze habe ich Ihnen ei-

nen Vorschlag zur Anpassung des Fachhochschulgesetzes, des Besoldungs- und des Versorgungsgesetzes vorgelegt. Insbesondere die Novellierung des Fachhochschulgesetzes ist mir ein wichtiges Anliegen.

Es ist meine Überzeugung, dass die Ausbildung unserer Studierenden in den dualen Studiengängen der verwaltungsinternen Fachhochschulen von existenzieller Bedeutung für eine zukunftsfähige Landesverwaltung NRW ist.

Denn dort lernen die Studierenden – seien es zukünftige Polizisten, Verwaltungs- und Finanzbeamtinnen oder Rechtspfleger – das Werkzeug, welches sie in den Behörden brauchen, um ihren für die Gesellschaft wichtigen und tragenden Aufgaben nachzukommen. Daher ist es aus meiner Sicht unverzichtbar, die Fachhochschulen stetig zu verbessern und zu entwickeln.

Nur kurz möchte ich noch einmal auf die Kernelemente dieser „technischen“ Novelle eingehen:

Erstens: Die Fachhochschulen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern sollen künftig „Hochschule“ heißen. So kann sprachlich die allgemeine Hochschulentwicklung berücksichtigt werden. Wichtig ist mir auch, dass das Wort „Polizei“ integraler Bestandteil des Namens der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird, um auch nach außen die maßgebliche Bedeutung der Hochschule für die polizeiliche Ausbildung aufzuzeigen.

Zweitens: Einige Ämter in den Leitungspositionen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sollen in Beamtenverhältnisse auf Lebenszeit umgewandelt werden.

Die Notwendigkeit dieser Statusänderung beruht auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rechtslage in Brandenburg, auf die wir reagieren mussten. Daher schlage ich vor, die Ämter der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und der Abteilungsleitungen von Beamtenverhältnissen auf Zeit zu Beamtenverhältnissen auf Lebenszeit umzugestalten.

Drittens soll die Befristung des FHGöD aufgehoben werden. Wir brauchen dieses Gesetz auf Dauer und gewinnen Luft für die im Anschluss beabsichtigte umfassendere Novellierung.

Außerdem haben wir vorgeschlagen im Präsidium der FHöV die Stellen der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten anzuheben.

Meines Erachtens müssen diese Funktionen entsprechend der gewachsenen Verantwortung

besoldet werden. Dies macht schon ein kurzer Einblick in die Statistik sichtbar: Innerhalb der letzten neun Jahre sind die Studierendenzahlen von 5.400 auf über 12.000 Studierende, die Mitarbeiterzahlen in der Verwaltung von 130 auf ca. 220 und in der Lehre von rund 160 auf 290 gestiegen. Die Stellen anzuheben stellt daher nur die systemgerechte Konsequenz dar.

Schließlich soll im Beamtenversorgungsgesetz die Ende 2019 auslaufende Sonderregelung zur Anrechnungsfreiheit von Erwerbseinkommen für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte um weitere fünf Jahre verlängert werden. Viele Nachfragen nach dieser Regelung von nachgeordneten Behörden zeigen mir, wie wichtig es ist, den Personaleinsatz von Ruhestandsbeamten z. B. in Schulen und Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen attraktiv zu gestalten.

Darum bitte ich Sie abschließend um Ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesänderung.